

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 01/2021
(4. Januar 2021)**

**Siebte Satzung zur Änderung der
Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

Vom 13. März 2015 in der geänderten Fassung vom 8. November 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 23. Oktober 2020 folgende Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hatte zuvor in seiner Sitzung am 13. Mai 2020 dazu Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderungen der Grundordnung	2
Nr. 1 Änderung § 5 Verfahrensangelegenheiten der Gremien.....	2
Nr. 2 Einfügung § 5a Amtsausübung	2
Nr. 3 Änderung § 30 Gleichstellungsbeauftragte und örtliche Gleichstellungsbeauftragte.....	2
Artikel 2 Inkrafttreten	3
Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung	3

Artikel 1 Änderungen der Grundordnung

Die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015 in der Fassung vom 8. November 2019 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 37/2019 vom 8. November 2019) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung § 5 Verfahrensangelegenheiten der Gremien

- a) In § 5 werden nach den Worten „*ihrer Gremien*“ die Worte „*mit Ausnahme des Aufsichtsrats,*“ und nach dem Wort „*Satzung*“ die Worte „*gemäß § 10 Absatz 8 Satz 1 LHG*“ eingefügt.
- b) § 5 Satz 1 wird zu Absatz 1.
- c) Es wird folgender § 5 Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unter Wahrung des Präsenzgrundsatzes kann die oder der Vorsitzende eines Gremiums die schriftliche Beschlussfassung für Gegenstände einfacher Art oder Themen, die zuvor erschöpfend behandelt wurden, anordnen (Umlaufverfahren).² Die weiteren Einzelheiten des Umlaufverfahrens werden durch die Rahmenverfahrensordnung festgelegt.“

Nr. 2 Einfügung § 5a Amtsausübung

Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Amtsausübung

Bei Tätigkeiten in der Selbstverwaltung müssen die übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst ausgeführt werden. Die weiteren Einzelheiten werden durch die Rahmenverfahrensordnung geregelt.“

Nr. 3 Änderung § 30 Gleichstellungsbeauftragte und örtliche Gleichstellungsbeauftragte

- a) In § 30 Absatz 4 wird nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die örtliche Gleichstellungsbeauftragte tritt für die Gremien Örtlicher Hochschulrat und Örtlicher Senat an die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten.“

- b) Aus Absatz 4 Satz 2 wird Absatz 4 Satz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 4. Januar 2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Grundordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 4. Januar 2021 neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 4. Januar 2021



Prof. Arnold van Zyl
Präsident